

Novelle

Das ZiviltechnikerGesetz 2019

Mit 1. Juli 2019 ersetzt das neue ZiviltechnikerGesetz „ZTG 2019“ die bisherigen Bestimmungen und wird die einzige gesetzliche Grundlage im Berufs- und Organisationsrecht der Ziviltechniker. Die wesentlichen Änderungen finden Sie hier im Überblick.

Sieht man von einzelnen kleineren und mittelgroßen Novellen ab, waren das Berufsgesetz der Ziviltechniker (ZTG 1993) und das Organisationsgesetz (ZTKG 1993) als Stammgesetz rund 25 Jahre in Kraft. Am 24. April 2019 wurde das neue ZiviltechnikerGesetz „ZTG 2019“ kundgemacht (BGBl. I 29/2019), das ab 1. Juli 2019 die bisherigen Bestimmungen ersetzen wird und künftig die einzige gesetzliche Grundlage im Berufs- und Organisationsrecht der Ziviltechniker bildet. Sprich „aus zwei wird eins“. Zur besseren Übersicht werden alle wesentlichen Änderungen nach Themenblöcken gegliedert vorgestellt.

Der Berufszugang

Die Grundvoraussetzungen, nämlich der Abschluss eines einschlägigen Universitäts- bzw. Fachhochschulstudiums sowie eine mindestens dreijährige Berufspraxis, sind gleich geblieben. Zentrale Neuerung ist die Möglichkeit, künftig schon Praxiszeiten, die während des Masterstudiums oder des letzten Abschnitts des Diplomstudiums, Magisterstudiums, Fachhochschul-Diplomstudiengangs oder Fachhochschul-Magisterstudiengangs absolviert wurden, in einem Ausmaß von bis zu zwölf Monaten anrechnen zu lassen. Dies betrifft allerdings nicht die Spezialpraxis („Baustellenpraxis“), die bei Absolventen des Studiums der Architektur und bei Absolventen eines auf einem bautechnischen Fachgebiet gelegenen Studiums bzw. Fachhochschul-Studiengangs gefordert wird. Hat man also z. B. Architektur studiert und nach dem Bachelor bereits fach einschlägig zwölf Monate gearbeitet, müssen noch mindestens zwölf Monate „Baustellenpraxis“ sowie zwölf Monate sonstige Praxis absolviert werden, um im Idealfall zwei Jahre nach Studienabschluss bereits zur Ziviltechnikerprüfung antreten zu können. In Zukunft wird man im Antragsverfahren auch das Bachelorzeugnis einreichen müssen, wenn Praxiszeiten vor dem Studienabschluss angerechnet werden sollen. An den Formalerfordernissen – Absolvierung der Praxis in einem Dienstverhältnis einschließlich freier Dienstverträge, als persönlich ausübender Gewerbetreibender eines reglementierten Gewerbes, im öffentlichen Dienst – ändert sich nichts. Somit kann auch eine Praxis als „tätiger Gesellschafter“ oder „tätiger Kommanditist“ nicht angerechnet werden. Geändert hat sich die Prüfungsgebühr. Diese beträgt ab dem 1. Juli 2019, in Abhängigkeit vom Gehaltsgesetz, rund 600 Euro. Ebenfalls neu im Zusammenhang mit der Prüfungszulassung ist, dass künftig BWL- und Verwaltungsrechtszeugnisse maximal zehn Jahre alt sein dürfen, um angerechnet werden zu können.

Die Berufsausübung

Am umfassenden Berufsbild der Ziviltechniker hat sich im Grunde nichts geändert. Die Befugnis erstreckt sich vom Planen und Beraten über die organisatorische und kommerzielle Abwicklung von Projekten bis hin zur berufsmäßigen Parteienvertretung. Klargestellt wird im neuen ZTG, dass die berufsmäßige Vertretung

die Vertretung vor Verwaltungsbehörden, Körperschaften öffentlichen Rechts und Gerichten umfasst. Eine wesentliche Neuerung ist, dass in Zukunft die Befugnis während der Dauer eines privaten einschlägigen Dienstverhältnisses ausgeübt werden darf, sofern es sich um ein Dienstverhältnis zu einem Ziviltechniker oder einer Ziviltechniker-Gesellschaft handelt. Das heißt, als Mitarbeiter in einem Ziviltechnikerbüro kann man künftig mit aufrechter Befugnis auch eigene Projekte machen. Allerdings gilt auch das Angestelltengesetz und der Kollektivvertrag, wo normiert ist, dass Mitarbeiter ohne Bewilligung des Dienstgebers weder ein selbständiges kaufmännisches Unternehmen betreiben noch in dem Geschäftszweig des Dienstgebers für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen dürfen und dass es auch nicht erlaubt ist, an einem Wettbewerb im Fachgebiet des Dienstgebers teilzunehmen, außer dieser erteilt seine Zustimmung. Zusammengefasst: Ohne Einverständnis des Arbeitgebers kann die aufrechte Befugnis nicht genutzt werden. Die aktive Befugnis kann aber auch nicht dafür „genützt“ werden, dass der Mitarbeiter mit seinem eigenen Langstempel/seinem Rundsiegel die Unterlagen, Pläne, Urkunden usw. des Dienstgebers stempelt und fertigt. Der Dienstgeber bleibt ja Vertragspartner des Auftraggebers und hat konsequenterweise selbst zu stempeln und zu unterfertigen. Nur wenn der Mitarbeiter selbständig eigene Projekte übernimmt, verwendet er auch seinen eigenen Stempel.

Schon das derzeitige ZTG enthält eine Fortbildungsverpflichtung für Ziviltechniker. Das ZTG 2019 sieht nun vor, dass die Bundeskammer der Ziviltechniker die Fortbildungsverpflichtung mittels Verordnungen, die von den beiden Bundessektionen beschlossen werden, zu konkretisieren hat. Welche Inhalte dies konkret sein werden und wann die Verordnungen in Kraft treten, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden.

Die Stellvertretungsregelungen

Gänzlich neu sind die in den §§ 20–22 ZTG 2019 vorgesehenen Stellvertretungsregelungen, die in Anlehnung an das WTBG (Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz) geschaffen wurden. Drei unterschiedliche Varianten der Stellvertretung sind ab 1. Juli 2019 vorgesehen.

Da ist zunächst die sogenannte „Bestellungsberechtigung“: Ziviltechniker können sich bei Verhinderung durch einen anderen Ziviltechniker vertreten lassen, wobei natürlich nur einschlägig übereinstimmende Befugnisse infrage kommen. Der Vertretene hat der Kammer die Bestellung seines Vertreters unverzüglich bekannt zu geben. Der Stellvertreter hat die Kanzlei des Vertretenen im vollen Umfang in eigener Verantwortung mit dem Hinweis auf seine Funktion als Stellvertreter und im Namen und auf Rechnung des Vertretenen zu betreiben und verwendet auch sein eigenes Siegel.

Bei voraussichtlich länger dauernder Verhinderung sind Ziviltechniker verpflichtet, einen Kollegen mit der Stellvertretung zu be-

trauen („Bestellungsverpflichtung“). Nach den Erläuterungen zum ZTG 2019 liegen Fälle länger dauernder Verhinderung z. B. bei ernsthaften Erkrankungen, die einen wochenlangen Krankenhausaufenthalt erwarten lassen, oder bei mehrere Wochen oder Monate andauernden Auslandsaufenthalten, die mit einer Unterbrechung der Ziviltechnikertätigkeit einhergehen, vor. Kommt der Ziviltechniker der Bestellungsverpflichtung nicht nach, hat die Bundeskammer der Ziviltechniker bescheidmässig einen Kanzleikurator zu bestellen. Dieser hat das Büro des Vertretenen im vollen Umfang unter eigener Verantwortung mit dem Hinweis auf seine Funktion als Kanzleikurator und im Namen und auf Rechnung des Vertretenen zu betreiben. Die eigene Ziviltechnikertätigkeit ist strikt von der Tätigkeit für das zu verwaltende Büro zu trennen. Daher ist auch bei Beginn und bei Beendigung der Vertretungstätigkeit eine Vermögensaufstellung zu verfassen. Kanzleikuratoren haben einen Anspruch auf Entlohnung.

Im Todesfall ist zur Abwicklung der Kanzlei von der Bundeskammer der Ziviltechniker ein Substitut zu bestellen („Bestimmungen für den Fall des Ablebens“). Der Substitut hat das Büro des Verstorbenen im vollen Umfang unter eigener Verantwortung mit dem Hinweis auf seine Funktion als Substitut und im Namen und auf Rechnung des Nachlasses bzw. der eingetragenen Erben zu betreiben und ebenso wie ein Kanzleikurator seine Tätigkeiten strikt zu trennen und entsprechende Vermögensaufstellungen zu verfassen. Wer als Substitut tätig wird, hat Anspruch auf Entlohnung. Da nach dem Gesetz auch die Wünsche der Ziviltechniker zu berücksichtigen sind, wird empfohlen, einen Kollegen als potentiellen Substituten namhaft zu machen, sofern dieser bereit ist, im Todesfall die Substitution zu übernehmen, und dies der Kammer mitzuteilen.

Sämtliche dargestellten Stellvertretungsvarianten gelten allerdings nicht im Bereich der Ziviltechniker-Gesellschaften (§ 30 ZTG 2019). Weil in diesem Bereich insbesondere im Todesfall des geschäftsführenden ZT-Gesellschafters die bisherige Regelung („innerhalb von drei Monaten muss ein neuer geschäftsführender Mehrheitsgesellschafter gefunden werden, oder die Befugnis der Ziviltechniker-Gesellschaft erlischt“) als nicht ausreichend angesehen wurde, erweitert das ZTG 2019 die Frist auf sechs Monate (§ 25 Abs. 1 Z 2 ZTG 2019).

Die Berufsbezeichnungen

Das ZTG 2019 sieht die Möglichkeit vor, dass Ingenieurkonsulenten auch die Bezeichnung „Zivilingenieur“ führen dürfen. Auf den Befugnisumfang wirkt sich das jedoch nicht aus. Mit anderen Worten: Ingenieurkonsulenten können künftig neben der Bezeichnung „Ingenieurkonsulent für ...“ auch die Bezeichnung „Zivilingenieur“ führen, erhalten aber nicht die besonderen Rechte, wie z. B. die Ausführungsberechtigung, über die die Zivilingenieure nach dem ZTG 1957 verfügen. Ebenfalls neu ist, dass die Bundeskammer der Ziviltech-

o niker im Verordnungswege festlegt, welche Befugnisse aufgrund ihrer fachlichen Ähnlichkeit in einer übergeordneten Berufsbezeichnung zusammengefasst werden („Cluster“). Ziviltechniker, denen die Befugnis ab 1. Juli 2019 verliehen wurde, haben die ihrer Befugnis entsprechende übergeordnete Berufsbezeichnung zu führen. Die dem jeweiligen Befugnisbescheid entsprechende (konkrete) Bezeichnung wird jedenfalls auch zu führen sein und ist Inhalt des Rundsiegels. Wann diese Verordnung erlassen wird, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.

Die außerordentlichen Mitglieder („Anwärter“)

Das neue ZTG 2019 schafft die Möglichkeit einer außerordentlichen Mitgliedschaft. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die ein einschlägiges Studium oder FH-Studium abgeschlossen haben, den Beruf des Ziviltechnikers anstreben und sich bei jener Länderkammer melden, in deren örtlichem Wirkungsbereich sie ihren Hauptwohnsitz haben. Mit der außerordentlichen Mitgliedschaft sind keine Rechte verbunden, selbständig Ziviltechnikerleistungen zu erbringen. Ab einer entsprechenden Größe (400 österreichweit) können die „Anwärter“ zukünftig auch mit einem eigenen Organ („Rat der außerordentlichen Mitglieder“) in der Bundeskammer der Ziviltechniker vertreten sein.

Sonstiges

Neu im Sondergesellschaftsrecht ist, dass sich ab 1. Juli 2019 nicht nur Ziviltechnikergesellschaften an anderen Ziviltechnikergesellschaften beteiligen können, sondern auch Gesellschaften, die in der EU den Beruf eines freiberuflichen Architekten oder Ingenieurkonsulenten ausüben. Im Disziplinarwesen findet sich ebenfalls Neues: Der Katalog der Disziplinarstrafen wird erweitert um die Möglichkeit, die Befugnisausübung bis zur Dauer von drei Jahren zu untersagen und Strafen auch bedingt auszusprechen. Auch nicht ganz unwesentlich ist der neue Name der Interessenvertretung, die künftig „Kammer der Ziviltechniker“ heißen wird. Dass die jeweils geschützte Berufsbezeichnung erst nach der Vereinigung geführt werden darf, wird mit § 11 Abs. 3 ZTG 2019 klargestellt. Das Organisationsrecht bleibt ebenfalls nicht unberührt: Den Erläuterungen zum ZTG 2019 ist zu entnehmen, dass „im Bereich der Kammerstruktur [...] die sektionsübergreifende Zusammenarbeit gestärkt werden [soll]. Diesem Ziel dient u. a. die Angleichung der Stellung von Präsident und Vizepräsident. So darf künftig der Präsident – sowohl auf Länderkammer- als auch auf Bundeskammerebene – Aufgabengebiete an den Vizepräsidenten übertragen. Der Vizepräsident darf – wie schon bisher der Präsident – keine weiteren Funktionen ausüben.“ Diverse Verfahrensbestimmungen, die aufgrund von Vollzugsverfahren geändert wurden, runden das neue Ziviltechnikergesetz ab. Im Ergebnis liegt eine relativ umfassende Neufassung des Berufsrechts vor.

Christoph Tanzer



Wir begrüßen herzlich unsere neuen Kammermitglieder. Stellvertretend für 110 Angelobungen in Wien, Niederösterreich und im Burgenland im Jahr 2019 die Ziviltechnikervereinigung der Architekten DI Sascha Schroll und DI Alexander Gräf MSc durch Niederösterreichs Landesbaudirektor DI Walter Steinacker (rechts) und Präsident DI Erich Kern (links) vom 30. April 2019.

ZTG neu

Selbstbestimmte und selbstbewusste Berufsvertretung

Wir, die Funktionäre der Länderkammer Wien, Niederösterreich und Burgenland, können zumindest in einigen Punkten beanspruchen, das vorliegende Gesetz entscheidend mitgestaltet zu haben. Auf zwei dieser Punkte möchte ich im Folgenden eingehen.

Als am 12. Juni 2015 der damalige Präsident der Bundeskammer, Christian Aulinger, den Antrag stellte, dass die im ZTG 1993 bestehende Fortbildungsverpflichtung in einem zukünftigen Berufsgesetz vom Kammertag und von der jeweiligen Sektion zu konkretisieren sei, wurden damit die Weichen für eine selbstbestimmte und selbstbewusste Berufsgruppe gestellt.

Mit dieser „eleganten“ Bestimmung konnten zwei Gefahren gebannt werden. Die eine und wahrscheinlichste Gefahr bestand darin, dass die Fortbildungsverpflichtung vom Ministerium vorgeschrieben worden wäre. „Ziviltechniker haben sich binnen drei Jahren in einem Ausmaß von 120 Stunden, pro Kalenderjahr jedoch mindestens in einem Ausmaß von 30 Stunden, weiterzubilden“, lautete der Vorschlag, der, außer einer finanziellen Belastung, wohl kaum Sinnvolles hervorgebracht hätte. Dagegen hätte man sich möglicherweise mit viel Kraft und Einigkeit – die in diesem Punkt zwischen den Sektionen nicht bestand – wehren und die Fortbildungsverpflichtung wieder aus dem Gesetz streichen oder zumindest unverändert belassen können. Dies hätte dann im europäischen Zusammenhang unweigerlich zur Marginalisierung der Ziviltechnikerbefugnisse geführt. Denn es dürfte auch wenig interessierten Mitgliedern nicht entgangen sein, dass die Befugnisse in unseren Nachbarländern mittlerweile an teils rigiden Fortbildungsschemata hängen – mit allen fragwürdigen und lächerlichen Begleiterscheinungen wie „Punkte zählen“, Beliebigkeiten und einer vollkommen unzulänglichen Zielgenauigkeit. Dennoch besteht kein Zweifel, dass Ziviltechniker ohne Fortbildungsnachweis über kurz oder lang nur noch sehr beschränkt tätig werden dürfen. Die mitunter anzutreffende Annahme, dass dies die Architektinnen und Architekten nicht betreffen würde, ist hoffnungslos naiv. Abgesehen davon, dass unter den Kolleginnen und Kollegen mit der Befugnis Architektur eine durchaus ansehnliche Anzahl auch technisch-wis-

enschaftliche Tätigkeiten übernimmt – also Tätigkeiten, die dem Ingenieurwesen entsprechen, wo die Notwendigkeit, auf dem Stand der Technik zu sein, wohl kaum wegdiskutiert werden kann –, abgesehen von dieser absurden Selbstverengung des Berufsbildes auf das Planen würde auch hier die Befugnis auf wenige Schritte der Gestaltung beschränkt werden. Denn auch eine Einreichung, auch ein Entwurf bedürfen aktueller technisch-wissenschaftlicher Kenntnisse. Es kann aber niemand, außer die Ziviltechniker selbst und hier wiederum die jeweilige Sektion, wissen, wie eine verpflichtende Fortbildung sinnvoll zu gestalten sei. Diese Forderung konnte nicht zuletzt aufgrund der damals von dieser Länderkammer ausgehenden Einigkeit der Sektionen durchgesetzt werden. Die durch diese Eintracht entwickelten Argumente finden sich auch in den parlamentarischen Erläuterungen zum Gesetzestext. Umso erstaunlicher war es für uns damals, dass der damalige Vorsitzende der Bundessektion der Architekten, Georg Pendl, dem Antrag, der zu diesem Erfolg geführt hat, nicht zugestimmt hat.

Der zweite Punkt ist die außerordentliche Mitgliedschaft. Die außerordentliche Mitgliedschaft für all jene, die die Befugnis „noch nicht“ erlangt haben, also für unsere Anwärter, stieß außerhalb dieser Kammer erst einmal auf Verwunderung und Unverständnis. Unsere Argumentation – „Wir wollen, dass die Jungen uns anzünden“ – mag auch den einen oder anderen lang gedienten Funktionär erschreckt haben. Sie ist aber nach wie vor gültig, und wir sind stolz darauf, dass nun die Möglichkeit geschaffen wurde, jenen, die die Zukunft unseres Berufs darstellen, Sitz und Stimme zu geben. Während der Bundesvorstand am Ende einstimmig für diese Änderung stimmte, blieb es im Kammertag bei sieben Enthaltungen. Nun aber liegt es an uns, attraktiv genug für die Jungen zu sein und ihre Stimmen ernst zu nehmen.

Bernhard Sommer,
Vizepräsident der Kammer der ZiviltechnikerInnen

Aktuelle Veranstaltungen der zt: akademie

AUFBAUMODULE ZUM WETTBEWERBSLEHRGANG:

Der digital durchgeführte Architekturwettbewerb nach BVergG und WSA

24. Juni 2019

Die Kriterien des Architekturwettbewerbs – Handhabung nach BVergG und WSA

26. Juni 2019

Schreiben nach Plan – Storytelling, Wortwahl und Satzbau

24. Juni 2019

Liegenschaftsbewertung I–III

5.–7. September 2019 (in Mondsee)

ZT-Kurs

9.–25. September 2019

Architekturreise München

zt: tour mit Reinhard Seif, Reiseveranstalter:

JB travel GmbH

12.–15. September 2019

Die Basics im ZT-Büro

Kurzlehrgang für Mitarbeiter(innen) in ZT-Büros

18., 25. September, 2. Oktober 2019,

Abschlussgespräch am 9. Oktober 2019

Lehrgang Brandschutzplanung und -ausführung

Start 3. Oktober 2019

Freiwillige Streitbeilegungsmechanismen

Mediation – Schlichtung – Schiedsgericht

Übersicht über die Möglichkeiten der Streitbeilegung am Bau

3. Oktober 2019

Weitere Informationen unter:
ztakademie.at

Gratishotline: 0810/500 830

Recht

Lizenzüberprüfung durch Autodesk

Aus gegebenem Anlass möchten wir nachdrücklich auf die einschlägige Überprüfungsbestimmung der Autodesk-Lizenz- und -Dienstleistungsverträge hinweisen: Demnach hat Autodesk das Recht, eine Überprüfung (in elektronischer oder sonstiger Form) der Autodesk-Materialien, ihrer Installation und ihres Aufrufens zu verlangen. Autodesk kann 15 Tage nach vorheriger Ankündigung an den Lizenznehmer die Aufzeichnungen, Systeme und Einrichtungen einschließlich der Maschinenidentifikationsnummern, der Seriennummern und ähnlicher Informationen überprüfen. Diese Prüfung („Audit“) kann per Netzwerkverbindung oder vor Ort erfolgen. Bei den aktuellen Fällen, die der Kammer bekannt geworden sind, hat Autodesk Büros „nach dem Zufallsprinzip ausgewählt“ und eine Überprüfung initiiert. Da ein derartiges Audit mit nicht unbeträchtlichem Aufwand für die Lizenznehmer verbunden sein kann, empfehlen wir das Führen einer aktuellen Liste aller installierten Produkte inklusive Lizenznummer und Installationsort.

– Christoph Tanzer